



Regelungen der Stadt Kirtorf zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen

(unter Berücksichtigung der aktualisierten Corona-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 25. Sept. 2021)

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit Corona-Erkrankungen und einer derzeit geringen Auslastung der Gesundheitssysteme ermöglichten Regelungen, die die weitere Öffnung öffentlicher Einrichtungen zulässt.

Die folgenden Festlegungen gelten für Einrichtungen der Stadt Kirtorf, solange keine höherrangigen Regelungen durch den Vogelsbergkreis, dem Land Hessen oder dem Bund entgegenstehen. Aufgrund weiterer Entwicklungen ist daher bei jeder Vermietung darauf hinzuweisen, dass auch bei getroffenen Vereinbarungen die dann ggf. darüberhinausgehenden tagesaktuellen Vorgaben, d.h. die geltenden Verhaltensregeln am Veranstaltungstag, zu beachten sind.

Öffnung DGH / MGH / Grillhütten der Großgemeinde Kirtorf

Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien, auf unseren öffentlichen Plätzen (Marktplatz, Dorfplatz ...) unterliegen keinen Auflagen. Ebenso Veranstaltungen / Anmietungen in städtischen Einrichtungen (DGH, MGH, Grillhütte ...) an denen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.

Bei Veranstaltungen in den Gebäuden mit mehr als 25 Personen hat der Veranstalter / Mieter zwei Möglichkeiten:

1. Der Veranstalter / Mieter gewährt nur Genesenen und Geimpften Personen Zutritt zu seiner Veranstaltung und teilnehmende Kinder unter 12 Jahren verfügen über einen Negativtest (nachgewiesen z.B. mit einem Schultestheft).
 - ➔ Dem Veranstalter / Mieter obliegen außer der Gewährleistung der Personenbeschränkung auf den genannten Personenkreis **keinerlei** weitere Auflagen.
2. Der Veranstalter / Mieter ermöglicht bei seiner Veranstaltung auch Personen ohne Impfnachweis oder Genesungsnachweis Zutritt zur Veranstaltung.
 - ➔ Der Veranstalter / Mieter hat ein **Hygiene- und Abstandskonzept** zu erstellen und bei der Veranstaltung für mögliche Kontrollen vorzuhalten. Das Hygienekonzept richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). **Aufgabe des Abstands- und Hygienekonzeptes ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.** Eine vorgegebene Mindestabstandsregel oder Personenbeschränkung wie bisher ist für die Räumlichkeiten nicht mehr festgelegt.

Hinweis: Nach bislang bestehender Regelung werden neben der Raummiete im Nachgang die Reinigungskosten zum Mietobjekt grundsätzlich nach Arbeitsaufwand berechnet. Zur Vermietung während den Corona-Vorgaben wird bei erhöhtem Reinigungsaufwand und einem ergänzenden Arbeitsgang für (Fußboden-) Flächendesinfektion eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € erhoben (Hygienezuschlag).

Der Mieter / Nutzer der Einrichtung hat in jedem Fall nach der Nutzung zudem benutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische) mit einem handelsüblichen Desinfektionsmittel abzuwischen!

Kirtorf, den 08. Okt. 2021

Der Magistrat der Stadt Kirtorf

Andreas Fey
(Bürgermeister)